OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-151662/9/RK/FE

Datum:

Linz, 8. Februar 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des Herrn W S, x, x T, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach vom 23.3.2018, GZ. Wa-2018-13-2b, betreffend die Abweisung der eingebrachten Berufung gegen die erstinstanzlich ausgesprochene Untersagung der Ausführung eines Bauvorhabens, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird gemäß § 7 Abs. 4 iVm § 31 VwGVG als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Chronologie des Verfahrens:

Mit Bauanzeige vom 16.11.2017 wurde vom Beschwerdeführer (Bf) die beabsichtigte Ausführung des Bauvorhabens „Hauskanalanlage; Verschluss rechter Drainagestrang“ auf dem Grundstück Nr. x, KG x M, angezeigt.

Nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens wurde sodann mit erstinstanzlichem Untersagungsbescheid vom 12.1.2018, GZ. Wa-2018-13-1, die Ausführung des genannten Bauvorhabens gemäß § 25a Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO) idgF untersagt.

Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Eingabe vom 25.1.2018 Berufung.

Mit dem nunmehr in Beschwer gezogenen Bescheid der belangten Behörde wurde die Berufung des Bf als unbegründet abgewiesen (GZ. Wa-2018-13-2b).

Gegen diesen Bescheid wurde vom Bf sodann Bescheidbeschwerde erhoben, welche laut Stampiglie beim Marktgemeindeamt Taufkirchen an der Trattnach am 26.4.2018 einlangte.

Mit Vorlageschreiben vom 23.5.2018 legte die belangte Behörde den Gesamtakt mit dem unter anderem gestellten Antrag, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen, dem Landesverwaltungsgericht vor.

Mit anschließendem Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes vom 23.8.2018 wurde dem Bf ein Verspätungsvorhalt mit nachstehendem Inhalt zugestellt:

„Sehr geehrter Herr S!

Eine Überprüfung Ihres Rechtsmittels gegen den Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach vom 23.3.2018, GZ: Wa-2018-13-2b, hat ergeben, dass dieses offenbar verspätet eingebracht worden ist. Der angefochtene Bescheid wurde Ihnen am 27.3.2018 (durch Hinterlegung beim zuständigen Postamt; Beginn der Abholfrist) zugestellt.

Ihre Eingabe wurde mit Datum 25.4.2018 unterfertigt, offenbar an diesem Tage zur Post gegeben (Einlangen Ihrer Beschwerde bei der Gemeinde Taufkirchen an der Trattnach am 26.4.2018) und somit nicht innerhalb der Rechtsmittelfrist eingebracht.

Sie haben Gelegenheit zu diesem Verspätungsvorhalt

binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens
(Einlangen beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich)

schriftlich Stellung zu nehmen.

Zur Überprüfung allfälliger Umstände, die die Zustellung durch Hinterlegung mangelhaft erscheinen lassen, werden Sie zudem aufgefordert, folgende Fragen zu beantworten:

1. Haben Sie sich zum Zeitpunkt der Zustellung nicht regelmäßig an der Abgabestelle (Zustellort) aufgehalten?
2. Waren Sie zum Zeitpunkt der Zustellung vorübergehend kurz von der Abgabestelle (Zustellort) abwesend, sodass Sie vom Zustellvorgang nicht rechtzeitig Kenntnis erlangen konnten?
3. Wann sind Sie an die Abgabestelle (Zustellort) wieder zurückgekehrt?

Sollten Sie einen der oben aufgezeigten Umstände geltend machen, haben Sie dies durch Beweismittel (Vorlage von Flugticket, Hotelrechnung etc.) glaubhaft zu machen.

Sollte innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens (Einlangen beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich) keine Antwort erfolgen, müssen Sie damit rechnen, dass Ihr Rechtsmittel als verspätet zurückgewiesen wird."

Zu diesem Schreiben nahm der Bf mit Schreiben vom 4.9.2018 Stellung und führte wie folgt aus:

„Sehr geehrte Frau H-K,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 23.8.2018 möchte ich Sie informieren, dass ich die Verständigung über die Zustellung des Berufungsbescheides der Marktgemeinde Taufkirchen/Tr. vom 23.3.2018 leider erst am 31.3.2018 in unserem Postkasten vorgefunden habe. Die Abholung des Schriftstückes erfolgte am nächsten Werktag, dem 3.4.2018.

Für mich ist leider nicht nachvollziehbar, warum die Eingabe meiner Bescheidbeschwerde vom 25.4.2018, die am 26.4.2018 nachweislich der Marktgemeinde Taufkirchen/Tr. ausgehändigt wurde, verspätet sein soll. Es müsste die Frist doch von der Übernahme an berechnet werden, zumal auch im umgekehrten Fall das Zustelldatum an die Gemeinde ausschlaggebend zu sein scheint.

Ich bitte Sie, die Angelegenheit nochmals wohlwollend zu prüfen und meine Bescheidbeschwerde vom 25.4. trotzdem zu behandeln."

Nach weiteren Ermittlungen des Landesverwaltungsgerichtes wurde auf Befragen zu Zustellaspekten des in Beschwer gezogenen Berufungsbescheides der belangten Behörde vom zuständigen Postservicedienst eine Ausfertigung der auch dem Bf im Zuge des Zustellversuchs zugegangenen „Verständigung über die Hinterlegung eines behördlichen Dokumentes" (Anmkg.: gemäß Zustellformularverordnung, BGBl. II Nr. 1999/493 idgF) übermittelt.
Im gegenständlichen Schreiben, welchem die soeben genannte Verständigung angeschlossen ist, wurde eine persönliche Übernahme des Schriftstückes am 3.4.2018 angegeben.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt und Verwertung der schriftlichen Antwort des dem Bf gegenüber gemachten Verspätungsvorhaltes.
Zum postalischen Zustellvorgang liegen die bezughabenden Formulare über den erfolgten Zustellversuch und die Hinterlegung des Schriftstückes samt Verständigung darüber dem Landesverwaltungsgericht vor.

Aus der Aktenlage ergibt sich unter Berücksichtigung der Äußerung des Bf und den vorgelegten Urkunden über die erfolgte Zustellung folgender wesentlicher Sachverhalt im Zusammenhang:

Der an den Bf adressierte, nunmehr mit Beschwerde angefochtene, Berufungsbescheid der belangten Behörde ist mit 23.3.2018 datiert.
Zum Zwecke der Zustellung dieses Bescheides erfolgte am 27.3.2018 ein Zustellversuch und am selben Tag die Hinterlegung des Schriftstückes, somit am 27.3.2018, worüber der Bf durch eine in die Abgabeeinrichtung eingelegte Verständigung über die Hinterlegung eines behördlichen Dokuments in formularhafter Form auch informiert wurde.
Eine elektronische Übermittlung erfolgte nicht.
Die bezughabende Verständigung über die Hinterlegung eines behördlichen Schriftstückes mit dem genannten Empfänger und der Geschäftszahl des zuzustellenden Schriftstückes informierte, dass ein behördliches Dokument, nämlich RSb-Brief, bei der Post, Geschäftsstelle x N, x, ab 27.3.2018 (Tag der Verständigung) ab 16:30 Uhr dort abgeholt werden könne.
Die Öffnungszeiten der Post, Geschäftsstelle N, waren am 27.3.2018 von 5:00 bis 12:00 und 14:00 bis 19:00 Uhr.
Am 3.4.2018 erfolgte eine physische Ausfolgung des gegenständlichen Schriftstückes an eine Person mit identer Adresse.
Die gegenständliche Beschwerde ist mit 25.4.2018 datiert und langte am 26.4.2018 beim Marktgemeindeamt Taufkirchen an der Trattnach ein.
In ihrem Vorlageschreiben vom 23.5.2018 führte die belangte Behörde aus, dass die Beschwerde in offener Frist bei der Behörde eingelangt wäre.

III. Beweiswürdigung:

Die gegenständlichen Festhaltungen sind Teil des gesamten, dem Landesverwaltungsgericht zur Verfügung stehenden Aktes und ist auf Nachfragen ein völlig zweifelfreies Bild hinsichtlich der Zustellbelange hervorgekommen, welches auch Gegenstand einer rechtlichen Beurteilung somit sein kann.

IV. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) vier Wochen.
Sie beginnt, wenn der Bescheid dem Bf zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Bf nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung (Z 1).

Verspätet ist eine Beschwerde, wenn sie erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist eingebracht wurde. Sie beginnt für jede Partei mit der an sie erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides zu laufen.

Gemäß § 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) iVm § 17 VwGVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können gemäß § 33 Abs. 4 AVG weder verkürzt noch verlängert werden.

Gemäß § 33 Abs. 1 AVG iVm § 17 VwGVG wird der Beginn und Lauf einer Frist durch Sonn- oder Feiertage nicht behindert.

Nach § 33 Abs. 2 AVG ist der nächste Werktag letzter Tag der Frist, wenn das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder den Karfreitag fällt.

Gemäß § 33 Abs. 3 AVG werden die Tage des Postlaufes in die Frist nicht eingerechnet.

Gemäß § 17 Abs. 1 Zustellgesetz (ZustG) ist ein zuzustellendes Dokument, welches an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in der selben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

Gemäß § 17 Abs. 2 ZustG ist der Empfänger von der Hinterlegung schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der

Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

Gemäß § 17 Abs. 3 ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereit zu halten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird.
Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 ZustG wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

Der gegenständlich angefochtene Bescheid wurde dem Bf durch Hinterlegung am 27.3.2018, wie bereits ausgeführt wurde, zugestellt.
In rechtlicher Hinsicht ist somit davon auszugehen, dass der Zustellvorgang mit der Hinterlegung abgeschlossen war, die Abholung selbst (durch wen auch immer) ist für den Zustellvorgang und somit – dessen Rechtswirkungen – nicht von Bedeutung (VwGH v. 9.11.2004, Zl. 2004/05/0078 und vom 31.8.1995, Zl. 95/19/0324).
Im bezughabenden Formular ist unzweifelhaft ausgeführt, dass das gegenständliche Schriftstück „heute 16:30 Uhr“ an der näher angegebenen Zustellbasis in x N, x, abholbereit wäre.
Der 27.3.2018 fiel auf einen Dienstag.
Das Zustellorgan hat nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes auch deswegen zutreffend den 27.3.2018 als Beginn der Abholfrist am RSb „Rückformular“ angegeben, da an diesem Tag die Öffnungszeit der Postzustellbasis N nachmittags bis 19:00 Uhr ging.
An diesem Beginn der Abholfrist konnte von 16:30 Uhr bis 19:00 Uhr das Schriftstück bereits abgeholt werden.
Somit ist gemäß § 17 Abs. 3 ZustG als Tag des Beginnes des Laufes der mindestens zweiwöchigen Abholfrist jener 27.3.2018, wie am Verständigungsformular angegeben, somit jener Tag, an dem dieses Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wurde, anzunehmen.
Damit ist aber auch der 27.3.2018 als jener Tag anzusehen, ab dem die Sendung als rechtswirksam zugestellt galt.
Somit ergibt eine an der Fristenberechnungsvorschrift des § 32 Abs. 2 AVG vorgenommene rechtliche Beurteilung, dass die dort neben anderen Zeiträumen genannte Wochenfrist Gegenstand der weiteren Betrachtung ist.
Dies deshalb, weil in der bezughabenden Rechtsmittelbelehrung des in Beschwer gezogenen Bescheides ausgeführt ist, dass „gegen diesen Bescheid „binnen vier Wochen ab Zustellung“ ... schriftlich Beschwerde beim Marktgemeindeamt der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach erhoben werden könne.

Dies führt sodann zur weiteren Anwendung von § 32 Abs. 2 AVG, wonach eine nach Wochen bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist zu laufen begonnen hat, endet.
Auf Grund des vorhin bereits genannten Umstandes, dass unzweifelhaft ist, dass der 27.3.2018 als Tag der Zustellung anzusehen ist, was das Zustellorgan auch zutreffend im bezughabenden Formular so vermerkt hat (hiezu OGH 23.9.1987, GZ. 1 Ob657/87), ist somit von Dienstag 24.4.2018, als letzten Tag, auszugehen (dieser entspricht seiner Benennung nach demjenigen Tag der letzten Woche, an dem die Frist begonnen hat, nämlich „Dienstag“ 27.3.2018 zu „Dienstag“ 24.4.2018).
Das am 25.4.2018 erhobene Rechtsmittel der Beschwerde ist somit verspätet eingebracht.

Im gegebenen Zusammenhang ist nun festzuhalten, dass der Bf über die näheren Modalitäten der Zustellung des Berufungsbescheides auch nur insoferne Auskunft gibt, als dass er am Samstag, dem 31.3.2018, das Verständigungsschriftstück in seinem Postkasten vorgefunden hatte und eine Abholung (durch eine Person mit identer Adresse) am 3.4.2018 erfolgt sei.
Dort äußerte der Bf weiters, dass, eine Verspätung der am 26.4.2018 nachweislich bei der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach eingelangten Beschwerde für ihn deswegen nicht nachvollziehbar sei, „da doch die Frist von der Übernahme an berechnet werden müsste. ...“.

Der Bf war über den Beginn der Abholfrist durch ein ihm seit spätestens 31.3.2018 bekanntes Schriftstück, betreffend eine Hinterlegung sowie über den Beginn der Abholfrist und den Abholort, unterrichtet und hat dieses sodann auch relativ zügig, und zwar, nach übereinstimmenden Angaben, am 3.4.2018, abholen lassen.
Es wurde insbesondere etwa keine längere Abwesenheit von der Abgabestelle vorgebracht und finden sich auch diesbezüglich nachweislich keinerlei Anhaltspunkte.
Auch war der offensichtliche Rechtsirrtum des Bf, wie von ihm geäußert, im Zusammenhang mit dem Rechtsmittelfristbeginn für ihn nur im geringen Umfange nachteilig, da doch seit zweifelsfreier Ausfolgung des Schriftstückes am 3.4.2018 für ihn immer noch drei Wochen zur Verfügung gestanden wären, die Beschwerde rechtzeitig zu erheben.

Angemerkt wird schließlich, dass, folgte man der Rechtsanschauung des Bf, es dieser in der Hand hätte, im Falle von Hinterlegungen von Dokumenten im Sinne des § 17 ZustG gleichsam durch „volles Ausnützen“ der ihm im Zustelldokument (Verständigungsdokument) gewährten Abholfrist (bis an deren letzten Tag) die objektivierte, eine Fallfrist darstellende, Rechtsmittelfrist wie im gegenständlichen Fall etwa um ganze 21 Tage (vom 27.3.2018 - Beginn der Abholfrist - bis 16.4.2018 - Ende der Abholfrist) zu verlängern, was aber zweifellos nicht in der

Intention des Gesetzgebers gelegen ist, weshalb auch diesbezüglich es zu keinem für den Bf günstigeren Ergebnis kommen kann.

Im Ergebnis gelang es dem Bf somit nicht, die gesetzlich exakt geregelten Momente der Rechtzeitigkeit bzw. der Verspätung im Zusammenhang mit der Einbringung von Rechtsmitteln für ihn erfolgreich zu argumentieren, was er eben mit der argumentierten Nichtnachvollziehbarkeit der gegenteiligen gesetzlichen Regelung zweifellos nicht getan hat.

Es war die Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde somit wegen Verspätung als unzulässig zurückzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Die gegenständliche Angelegenheit hat eine Beurteilung der Bestimmungen vorwiegend des Zustellgesetzes bedingt und trifft auch auf keine etwa gegenteilige Judikatur des Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshofes. Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage sind im primär verfahrensrechtlichen Kontext im Zusammenhang mit Fristen- und Zustellungsregelungen der Verfahrensgesetze auch nicht zu erkennen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer